Deutscher Bundestag **Drucksache 17/14424**

17. Wahlperiode 18. 07. 2013

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes für die Jahre 2011 und 2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Auftrag**	1
II.	**Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 BStatG**	1
III.	**Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG**	2
Anhänge		5

I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Berichtspflicht. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 16. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6236) an und hat die nach § 5 Absatz 2 BStatG angeordneten Statistiken sowie die Statistiken nach § 7 BStatG der Jahre 2011 und 2012 zum Gegenstand. Diese Statistiken dürfen entgegen dem Grundsatz des § 5 Absatz 1 BStatG, nach dem Bundesstatistiken durch Gesetz angeordnet werden, unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden.

Die oben genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 BStatG

Nach § 5 Absatz 2 BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Im Berichtszeitraum 2011/2012 wurde von der Bundesregierung auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung eine Erhebung angeordnet:

Verordnung über statistische Erhebungen zu Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung in der Europäischen Union (Verordnung vom 23. Oktober 2012, BGBl. I S. 2265)

Die Erhebung findet im Berichtszeitraum 2013/2014 statt und dient insbesondere der Erstellung des Berichts der Bundesregierung über die Entwicklung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ihre Kosten und die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Mit den Ergebnissen können zugleich Informationsanforderungen der EU zu Arbeitsunfällen und sonstigen berufsbedingten Gesundheitsproblemen erfüllt werden.

Zur Beurteilung der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz ist eine ausreichende Datenbasis für differenzierte Untersuchungen der aktuellen Verteilungen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen sowie der Veränderungen im Zeitablauf nötig. Die Erhebung stellt die dafür erforderlichen Informationen bereit, die über die vorhandenen Daten der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen. Die Einbettung in die jährlich durchzuführende Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union ermöglicht zugleich europäische Vergleiche, da die Befragung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und Island in harmonisierter Form durchgeführt werden soll. Darüber hinaus können auch sich im Laufe der Zeit ergebende Veränderungen verfolgt werden, da eine inhaltlich sehr ähnliche Befragung bereits im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung 2007 durchgeführt wurde.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Juli 2013 gemäß § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes.

Die Erhebung wird auf freiwilliger Basis bei 0,1 Prozent der Bevölkerung durchgeführt.

Gegenüber den Vorjahren entstehen weder Mehraufwand für die Auskunftgebenden noch Mehrkosten für die Verwaltung. Auch in den Vorjahren waren in der Arbeitskräfteerhebung jeweils Ad-hoc-Module der EU integriert, deren Aufwand für die Auskunftgebenden und deren Kosten für die Verwaltung der vorliegenden Erhebung entsprachen.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht es den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, ohne eine weitere spezialgesetzliche Regelung Erhebungen für besondere Zwecke bei einem auf höchstens 20 000 Befragte begrenzten Personenkreis durchzuführen. Eine Auskunftspflicht besteht dabei nicht. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig.

Voraussetzung für derartige Erhebungen ist nach § 7 Absatz 1, dass sie der Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dienen, und nach § 7 Absatz 2, dass sie für die Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragenstellungen auf dem Gebiet der Statistik erforderlich sind („Testerhebungen“).

§ 7 Absatz 1 BStatG ermöglicht damit eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse oberster Bundesbehörden.

Durch § 7 Absatz 2 BStatG sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen. Durch die Beteiligung an Testerhebungen für europäische Statistikvorhaben können bereits frühzeitig nationale Gesichtspunkte erkannt und in die weiteren Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zudem können die deutschen statistischen Ämter durch solche Beteiligungen ihre Erfahrungen einbringen und die weitere Ausgestaltung der europäischen Statistik beeinflussen.

Da die Projektlaufzeiten solcher Statistiken zum Teil über den zweijährigen Zeitraum hinausgehen, für den die Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 BStatG dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet, werden im Folgenden sowohl die im Berichtszeitraum 2011 bis 2012 abgeschlossenen als auch die noch laufenden Projekte aufgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zehn Erhebungen, davon sechs auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 BStatG und vier nach § 7 Absatz 2 BStatG, begonnen bzw. abgeschlossen.

Da die Gesamtkosten der Statistiken erst nach Abschluss der Erhebung ermittelt werden können, enthält die tabellarische Übersicht im Anhang 1 zu diesem Bericht nur abgeschlossene Projekte.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Absatz 1 BStatG

1.1 Erhebung der Einnahmen und Ausgaben bei Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens und

1.2 Erhebung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Statistische Bundesamt beauftragt, § 7 Absatz 1-Erhebungen bei den Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens sowie bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchzuführen. Diese Bildungseinrichtungen haben in den letzten Jahren innerhalb des deutschen Bildungssystems stetig an Bedeutung gewonnen. Über die Ressourcenausstattung lagen allerdings nur unvollständige bzw. veraltete Informationen vor.

Das BMBF hat aktuelle Ergebnisse benötigt, um sie im Bildungsfinanzbericht sowie bei der Berechnung des Budgets für Bildung, Wissenschaft und Forschung berücksichtigen zu können. Das Budget dient der kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklung der Ausgaben für Bildung und Forschung und ist Orientierungspunkt für die Erreichung des 10-Prozent-Zieles, auf das sich Bund und Länder in ihrem Beschluss zur Qualifizierungsinitiative am 22. Oktober 2008 auf dem Bildungsgipfel in Dresden geeinigt haben. Das 10-Prozent-Ziel besagt, dass in Deutschland der Anteil der Aufwendungen für Bildung und Forschung gesamtstaatlich bis 2015 auf 10 Prozent des Brottoinlandproduktes (BIP) gesteigert werden soll.

Mit den Erhebungen wurde zudem einmalig eine Datenbasis zu den Ausgaben und Einnahmen der Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens geschaffen und ein Verfahren entwickelt, mit dem die Daten jährlich fortgeschrieben und aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen an die EU geliefert werden können. Nach dieser Verordnung ist Deutschland verpflichtet, ab dem Jahr 2009 jährlich entsprechende Daten zu liefern.

Die Ergebnisse der Erhebungen wurden auch auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

1.3 Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland (Befragung der Professorinnen und Professoren) und

1.4 Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland (Befragung der Promovierenden

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Statistische Bundesamt mit der Durchführung von § 7 Absatz 1-Erhebungen beauftragt. Ziel war es, ein Konzept zu entwickeln, um verlässliche Informationen über die Promovierenden in Deutschland zu erhalten. Durch die Bologna-Reform erhält die Promotionsphase einen neuen, eigenständigen Stellenwert. Daten zu Promovierenden werden für den „Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“, der im Frühjahr 2013 durch das Kabinett verabschiedet werden soll, benötigt. Aufbauend auf den Bericht soll über neue Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs entschieden werden. Zudem sollen Indikatoren zum Studienverlauf sowie ein Verfahren zur Fortschreibung der Ergebnisse entwickelt werden. Die Ergebnisse dieses Fortschreibungsverfahrens sollen mit den Ergebnissen einer späteren Wiederholungserhebung verglichen werden.

Die Ergebnisse der Erhebungen wurden auch auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

1.5 Erhebung über die tierärztliche Versorgung von Nutztieren in ländlichen Räumen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat das Statistische Bundesamt mit der Durchführung einer § 7 Absatz 1-Erhebung über die tierärztliche Versorgung von Nutztieren beauftragt, da das Fehlen verlässlicher und belastbarer Daten eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung der aktuellen Situation verhindere. Die Ergebnisse dieser Erhebung sollen als Grundlage für eine Bewertung des gegenwärtigen und eine erste Abschätzung des zukünftigen Zustands tierärztlicher Nutztierversorgung dienen, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen prüfen zu können.

Ausgewählte Erkenntnisse wurden vom Statistischen Bundesamt auch veröffentlicht.

1.6 Erhebung zur Zeitverwendung privater Haushalte

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Statistische Bundesamt mit der Durchführung einer § 7 Absatz 1-Erhebung zur Zeitverwendung privater Haushalte beauftragt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung beteiligte sich an der Erhebung mit der Finanzierung eines Zusatzmoduls „Bildung einschließlich kulturelle Bildung“. Aktuelle Daten, die Aufschluss über die Arbeitsbelastung und Arbeitsteilung in der Familie geben, sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern sowie die Zeitverwendung von Kindern und Jugendlichen einschließlich deren persönlichen Zeitempfindens darstellen, sind erforderlich, um die Tätigkeiten unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen besser einschätzen und aktuelle politische Entscheidungen zu deren Entlastung treffen (z. B. Kinderbetreuung) bzw. um Potenziale eruieren zu können (z. B. beim bürgerschaftlichen Engagement).

Das Konzept der Erhebung zur Zeitverwendung 2012/2013 entspricht den beiden vorangegangenen Erhebungen 2001/2002 und 1991/1992 und berücksichtigt zudem die europäischen Anforderungen im Rahmen der HETUS-Richtlinie (Harmonised European Time Use Survey). Im Zeitraum von zwölf Monaten (August 2012 bis Juli 2013) werden ca. 5 000 Haushalte und rund 12 000 Personen auf freiwilliger Basis befragt.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG

2.1 Überschuldungsstatistik (der privaten Haushalte)

Mit der Testerhebung nach § 7 Absatz 2 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde durch eine Erhebung bei den Schuldnerberatungsstellen über die von ihnen beratenen Personen die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Einführung einer Überschuldungsstatistik geprüft. Am 1. Januar 2012 ist das Überschuldungsstatistikgesetz in Kraft getreten, mit dem die rechtliche Grundlage für eine dauerhafte Überschuldungsstatistik geschaffen wurde. Das Gesetz sieht weiterhin eine freiwillige Teilnahme der Beratungsstellen an der Überschuldungsstatistik vor.

2.2 Erhebung zu Weiterbildungseinrichtungen in Deutschland im Jahr 2010

Mit dieser Testerhebung nach § 7 Absatz 2 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung soll die Möglichkeit der Einführung einer Statistik zu Trägern von Weiterbildungsangeboten in Deutschland geprüft werden. Die Befragung richtete sich an Unternehmen und Einrichtungen, die Weiterbildung öffentlich zugänglich anbieten. Die Statistik soll mit einer Erfassung und Beobachtung des verfügbaren Weiterbildungsangebots und der verschiedenen Anbieterstrukturen später erstmals eine Übersicht über die institutionelle Weiterbildungslandschaft und deren aktuelle Entwicklung ermöglichen.

2.3 Erhebung zu Karriereverläufen und internationaler Mobilität von Hochqualifizierten

Die Testerhebung nach § 7 Absatz 2 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu Karriereverläufen und internationaler Mobilität von Hochqualifizierten ist Teil des internationalen Projektes „Careers of Doctorate Holders“, das gemeinsam von EUROSTAT, OECD und dem UNESCO Institute for Statistics (UIS) durchgeführt wird. Hierbei soll langfristig ein internationales Statistiksystem aufgebaut werden, das Daten über die Karriereverläufe und die internationale Mobilität von Hochqualifizierten bereitstellt. Mit der Erhebung soll geprüft werden, ob die gewünschten Daten mit Hilfe einer Befragung von Hochschulabsolventen und Promovierten bereitgestellt werden können.

Ziel der Erhebung ist es zunächst zu prüfen, ob das gewählte methodische Vorgehen geeignet ist, um die interessierenden Fragestellungen auch in international vergleichender Art und Weise zu beantworten. Insbesondere wird untersucht, ob die gewählte Erhebungsgrundlage geeignet ist, um die Zielpopulation der Hochschulabsolventen und Promovierten vollständig abzubilden.

2.4 Profiling großer und komplexer multinationaler Unternehmensgruppen

Das Statistische Bundesamt untersucht als Mitglied von ESSnet, einem Konsortium von statistischen Ämtern aus mehreren EU-Mitgliedstaaten, eine neue Methodik zum „Profiling großer und komplexer multinationaler Unternehmensgruppen“.

„Das Profiling ist ein Verfahren zur Analyse der rechtlichen und operationalen Struktur sowie der Rechnungslegungsstruktur einer Unternehmensgruppe auf nationaler und internationaler Ebene, um die statistischen Einheiten innerhalb der Gruppe und die Verbindungen zwischen ihnen sowie die effizientesten Strukturen zur Sammlung statistischer Daten zu ermitteln.“ (Vgl. Eurostat (2003): Unternehmensregister Empfehlungen für den Gebrauch, Kapitel 19B, Paragraph 19.9).

Anhang 1

Übersicht der in den Jahren 2011 und 2012 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG

Erhebung	Anfordern-des Ministe-rium	Rechts-grundlage	Beteiligte statistische Lan-desämter	Erhebungsumfang		Finanzielle Beteiligung durch	Gesamtkosten in EUR	
				Befragte Erhebungs-einheiten	Anzahl der Fragen		Statistisches Bundesamt	statistische Landesämter
Erhebung der Einnahmen und Ausgaben bei Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens	BMBF	§ 7 Abs. 1	BW, BY, NW, SL SN, TH	Schulen: 5 300	Schulen: 11	BMBF	133 365	137 653 *(Es liegt nur das Gesamtergebnis für beide Teile der Erhebung vor.)*
Erhebung der Einnahmen und Ausgaben der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft	BMBF	§ 7 Abs. 1	BY, NW, SL, SN, TH	Kindertages-einrichtun-gen: 12 000	Kindertages-einrichtun-gen: 6	BMBF	144 238	
Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland (im Wintersemester 2010/2011): – Stufe 1: Erhebung bei den Professoren/innen	BMBF	§ 7 Abs. 1	BW, BY, BE/BB, HE, MV, NW	Professo-ren/innen: 19 548	Professo-ren/innen: 5	BMBF	81 248	235 868 *(Es liegt nur das Gesamtergebnis für beide Teile der Erhebung vor.)*
– Stufe 2: Erhebung bei den Promovierenden	BMBF	§ 7 Abs. 1	BW, BY, BE/BB, HE, MV, NW	Promo-vierende: 19 998	Promo-vierende: 13	BMBF	113 675	
Erhebung über die Versorgung der ländlichen Räume mit Nutztierpraktikern	BMELV	§ 7 Abs. 1	BY, RP, SN, SH	4 403	14	BMELV	33 552	44 434
Überschuldungsstatistik (der privaten Haushalte)	BMFSFJ	§ 7 Abs. 2	Keine Länder-beteiligung	226 Beratungs-stellen	27	BMFSFJ	63 400	–

Anhang 2

Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 20 000 Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333